

Amt für Finanzen und Beteiligungen

Sitzungsdrucksache Nr. 026/2010
-öffentliche Sitzung-

RAT

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

15.03.2010

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lüdenscheid (Vergnügungssteuersatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Begründung:

Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.04.2005 und der entsprechenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hierzu wurde zum 14.06.2007 eine neue Vergnügungssteuersatzung erlassen, da der bisher verwendete Stückzahlmaßstab (Steuersatz pro Apparat pro Monat) nicht mehr zulässig war. Die Bemessungsgrundlage wurde mit dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2005 vom Stückzahlmaßstab auf das Einspielergebnis umgestellt.

Mit der Einführung des Einspielergebnisses als Steuermaßstab haben sämtliche Kommunen Neuland betreten. Der Maßstab des Einspielergebnisses ist mittlerweile gerichtlich vielfach bestätigt worden. Gleichwohl haben sich in der Folge bundesweit durch zahlreiche Urteile zum Vergnügungssteuerrecht Erkenntnisse ergeben, die einerseits seit 2007 zu zwei Änderungssatzungen in Lüdenscheid geführt haben und andererseits durch ganz aktuelle Erkenntnisse zu weiteren Anpassungen führen.

Um diese weiteren Anpassungen, die letztlich der größeren Rechtssicherheit dienen sollen, auch les- und nachvollziehbar darzustellen, soll die Vergnügungssteuersatzung komplett neu gefasst werden. Mit der Neufassung sind jedoch keine grundlegenden inhaltlichen Änderungen verbunden.

Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Der Aufbau der Satzung hat sich geändert und orientiert sich an den Besteuerungstatbeständen und den Besteuerungsarten, ohne inhaltlich gravierende Änderungen vorzunehmen. Jeder Besteuerungstatbestand (§ 1 Nr. 1 bis 3) hat einen „eigenen“ Besteuerungsparagrafen (§§ 3 bis 5).
- Da für Tanzveranstaltungen bereits seit der letzten Satzung keine Besteuerung mehr vorgesehen ist, kann die bisherige Regelung bezüglich der Pauschsteuer nach der Raumgröße entfallen.
- Bei Definitionen und Formulierungen wurde so weit wie möglich die neueste Rechtsprechung berücksichtigt.
- Zudem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie sämtliche personenbezogenen Begriffe in männlicher und weiblicher Form ergänzt.
- Neu ist eine Mindeststeuer für nach dem Einspielergebnis besteuerte Automaten, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, die Verharmlosung oder Verherrlichung des Krieges oder pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. Der Steuersatz beträgt hier bislang 30%, nun aber mindestens 500 €. Diese Bestimmung soll vor allem präventiv wirken.
- Der bislang geltende vierteljährliche Zeitraum der Abrechnung der Steuer nach dem Einspielergebnis über eine Steueranmeldung soll auf eine monatliche Anmeldung und Besteuerung umgestellt werden. Die monatliche Besteuerung ist bei den meisten anderen Städten ebenfalls üblich. Negative Einspielergebnisse werden mit Null Euro besteuert.
- Einige verfahrensrechtliche Modalitäten im Hinblick auf die Steueranmeldung wurden neu geregelt (Wirkung der Steueranmeldung, Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung).
- Die neu aufgenommenen Formulierungen in § 9 der Satzung zu Auskunfts- und Mitwirkungspflichten dienen der Klarstellung und entsprechen weitestgehend den ohnehin geltenden Regelungen der Abgabenordnung.

Auch wenn die Stadt Lüdenscheid in Anbetracht der gegenwärtigen Haushaltssituation mehr denn je verpflichtet ist, alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung auszuschöpfen, sollen die Steuersätze derzeit nicht erhöht werden. Die Steuersätze in Lüdenscheid bewegen sich in etwa im Mittel der Höhe der Sätze anderer Städte (zwischen 9% und 16% für Geldspielgeräte in Spielhallen und zwischen 5 und 15% für Geldspielgeräte in Gaststätten). Der tatsächliche Einnahmeeffekt der Vergnügungssteuer ist derzeit schwer abschätzbar. Zwar hat sich die Ertragssituation in 2009 deutlich verbessert, allerdings waren in den Jahren 2005-2007 deutliche Rückgänge zu verzeichnen, die – wegen unklarer neuer Rechtslage in der Übergangszeit – auf zurückgehaltenen Steuerzahlungen und insofern versetzter Realisierung beruhten. Erst 2008 wurde wieder das Einnahmenniveau von 2004 erreicht. Der positive Effekt im Jahr 2009 ist demnach auch auf einen Nachholeffekt aus Vorjahren zurück zu führen.

Die Anzahl der Geldspielgeräte in Lüdenscheid hat sich von 2007 über 2008 nach 2009 deutlich erhöht. Die weitere Entwicklung der Anzahl an Geldspielgeräten und auch der Entwicklung der Spielumsätze in Lüdenscheid ist insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Lenkungswirkung der Steuer zur Eindämmung der Spielsucht weiter zu beobachten. Hier sind unter Umständen in der Folge Anpassungen der Steuersätze erforderlich. Die abweichende Besteuerung von Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten soll beibehalten werden.

Die Satzung soll mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft treten und damit für alle Besteuerungszeiträume ab April anwendbar sein.

Eine frühere Vorlage war aufgrund der Einarbeitung der neuesten Erkenntnisse aus ganz aktuellen Gerichtsverfahren nicht möglich. Das Rechnungsprüfungsamt sowie das Rechts- und Ordnungsamt haben dem Entwurf der Satzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 03.03.2010

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer